

## Beschaffenheit der Arbeitsräume

Arbeitsräume- und Ablageflächen sowie der Fußboden müssen leicht zu reinigen sein. Es hat mindestens an jedem Arbeitstag eine Nassreinigung zu erfolgen.

## Abfallentsorgung

Abgeschnittene Haare werden über den Hausmüll entsorgt. Spitze oder scharfe Gegenstände (z. B. Rasierklingen, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind) dürfen nur in stich- und bruchfesten verschließbaren Einwegbehältnissen entsorgt werden. Ein späteres Umfüllen ist nicht gestattet. Die Behältnisse sind fest zu verschließen und über den Hausmüll zu entsorgen.

Diese hier aufgeführten Punkte stellen nur einen Teil der erforderlichen Standards dar. Sie sollten sich selbstständig über genauere Maßnahmen informieren. Umfangreiches Informationsmaterial können Sie über verschiedene Internetseiten erhalten, z. B. [www.friseurhandwerk.de/index.php](http://www.friseurhandwerk.de/index.php)  
[www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/homepage.html](http://www.bgw-online.de/internet/generator/Navi-bgw-online/homepage.html)

Informationen oder Beratungen erhalten Sie auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz.



## Auskunft

### Kreisgesundheitsamt Lünen:

- für die Städte **Lünen** und **Selm**: Fon **02306 100-530**
- für die Stadt **Werne**: Fon **02307 288256**
- für die Stadt **Bergkamen**: Fon **02306 100-531**

### Kreisgesundheitsamt Unna:

- für die Gemeinden **Bönen** und **Holzwickede**  
sowie die Stadt **Schwerte**: Fon **02303 27-2254**
- für die Städte **Fröndenberg/Ruhr**  
und **Kamen**: Fon **02303 27-2354**
- für die Stadt **Unna**: Fon **02303 27-2454**

## Impressum

Herausgeber Kreis Unna – Der Landrat  
 Gesundheit und Verbraucherschutz | Gesundheitsschutz und Umweltmedizin  
 Platanenallee 16 | 59425 Unna

Gestaltung | Druck Kreis Unna | Hausdruckerei  
 Fotos Pixelio.de: Grey 59 | Andreas Morlock | S. Hofschlaeger | Marko Hesse

## ▶ Sie sind im Friseurhandwerk tätig?



**Dann unterliegen Sie den Vorschriften der Hygiene-Verordnung NRW!**

Wer Tätigkeiten am Menschen berufs- oder gewerbsmäßig ausübt, bei denen Krankheitserreger (zum Beispiel Hepatitisviren, HIV- oder Hautpilze) übertragen werden können, unterliegt den Vorschriften der Hygiene-Verordnung Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 2003. Der Kreis Unna ist nach der Verordnung berechtigt, gebührenpflichtige Betriebskontrollen zur Hygiene durchzuführen.

### **Das bedeutet für Sie**

Jede Kundin und jeder Kunde hat im Friseurhandwerksbetrieb Anspruch auf eine Dienstleistung, die dem hygienischen Standard entspricht. Denn auch im Friseurhandwerk kann durch Verletzung der Haut ein Infektionsrisiko für schwerwiegende Krankheiten – wie zum Beispiel Hepatitis B oder C und AIDS – durch Kontakt mit Blut nicht ausgeschlossen werden. Hier reichen bereits winzige Blutmengen aus, beispielweise an den Steckköpfen von Haarschneidemaschinen oder am Rasiermesser eines Friseurs.

Ebenso ist die Übertragung von Pilzkrankheiten an Haut, Haaren und Nägeln sowie von Kopfläusen möglich. Deshalb dürfen Kunden mit ansteckenden Hautkrankheiten, wie zum Beispiel Pilzinfektionen am Kopf oder an den Fingernägeln oder Kopflausbefall zur Vermeidung von Infektionen **nicht im Friseurbetrieb bedient werden.**

**Um Kundinnen und Kunden, aber auch Personal vor Infektionen durch diese Erreger zu schützen, sind bestimmte Hygienestandards einzuhalten:**

- Mitarbeiterhygiene
- Kundenhygiene
- Hygiene der Arbeitsgeräte /Arbeitsmaterialien
- Hygiene der verwendeten Textilien
- Beschaffenheit der Arbeitsräume
- Abfallentsorgung

### **Mitarbeiterhygiene**

Zur Verminderung des Risikos der Übertragung von Krankheitserregern durch die Hand ist das Händewaschen mit anschließendem Abtrocknen der Hände eine einfache und wirksame Methode. Hierbei sind Seifenspender und Einmalhandtücher zu verwenden. Fingerringe sind vorher abzulegen, da sie ansonsten die Händereinigung und die Verminderung von Hautkeimen beeinträchtigen können.



Die Verwendung von Kundenhandtüchern zur Trocknung der Hände ist untersagt, da Verunreinigungen mit chemischen Stoffen (Farbe, Fixierer) nicht ohne Weiteres zu erkennen sind.



Im Einzelfall sind die Hände auch zu desinfizieren, etwa nachdem eine Person mit sichtbaren Kopfhautveränderungen behandelt wurde oder es zu Blutkontakt gekommen ist. Hinweise zur »Hygienischen Händedesinfektion« finden Sie in der Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW: Diese finden sie unter dem Suchwort »Hygieneverordnung« auf unserer Homepage [www.kreis-unna.de](http://www.kreis-unna.de).

Im Rahmen der berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen ist auch der Impfschutz zu beachten. Ggfls. ist eine Beratung durch einen Arbeitsmediziner (Betriebsarzt) durchzuführen.

### **Kundenhygiene**

Am Kunden dürfen nur saubere bzw. frisch gereinigte Umhänge und Handtücher verwendet werden. Kundenhandtücher sind nur einmal zu benutzen und dann in die Wäsche zu geben. Bei der Verwendung von Mehrwegumhängen sind dem Kunden Papierhalskrausen anzulegen.

### **Hygiene der Arbeitsgeräte/Arbeitsmaterialien**

In der Regel reicht eine arbeitstägliche Aufbereitung (Desinfektion und Reinigung) der Werkzeuge und Geräte aus. Bei unbeabsichtigter Verletzung eines Kunden und dadurch entstehende Verunreinigung der Arbeitsmaterialien (Schere, Rasiermesser etc.) mit Blut oder anderen Sekreten ist eine sofortige Desinfektion des Arbeitsgerätes erforderlich. Detaillierte Beschreibungen zum genauen Ablauf von Desinfektionsverfahren finden Sie zum Beispiel in der unter dem Punkt »Mitarbeiterhygiene« in der bereits genannten Broschüre.

Alle anderen Arbeitsgeräte (z. B. Käämme) werden nach Gebrauch in Seifenlösung gereinigt.

### **Hygiene der Textilien**

Kundenhandtücher sind bei 95°C mindestens 30 Minuten zu waschen. Erfolgt die anschließende Trocknung in einem Wäschetrockner, ist es ausreichend, die Handtücher vorher bei 60°C zu waschen. Mehrwegumhänge sind regelmäßig bei 30°C zu waschen. Gebrauchte Wäsche ist in einem geschlossenen Behältnis abzulegen.